



# GELÄNDEORDNUNG 2021

Beschlossen bei der JHV am 26. 8. 2021

## Geänderte Punkte: 5.1 / 5.2 / 5.3 / 5.6 / 5.7 / 5.8 / 5.9 / 6.2 / 11.1

Die Geländeordnung soll eine zufriedenstellende Entwicklung des Vereinslebens auf der Grundlage der Gemeinsamkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme innerhalb des Geländes sichern.

Zur Geländeordnung gehören auch der Katastrophenplan für Feuer, Hochwasser und Unfälle.

### 1. Allgemeine Erläuterungen:

- es gibt eine Sommersaison vom 1. Mai bis 15. September
- eine Hauptsaison vom 1. Juli bis 31. August
- eine Wintersaison vom 16. September bis 30. April

### 2. Allgemeine Richtlinien:

- 2.1. Das Vereinsgelände ist der Erholung und der gemeinsamen Freizeitgestaltung der Mitglieder und der Gäste gewidmet. Es dient im Sinne des §2 unserer Statuten der Ausübung von Freikörperkultur und sportlichen Aktivitäten.
- 2.2. Die Mitglieder und alle Besucher des Vereinsgeländes unterwerfen sich den jeweils gültigen Statuten und der jeweils gültigen Geländeordnung der FKK-Sportliga Linz. Den vereinsbedingten Anordnungen der Vorstandmitglieder sowie der vom Vorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- 2.3. Der Aufenthalt am Gelände ist nur unbekleidet gestattet, soweit nicht Wetter oder hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern. Im Kantinenbereich und bei Sportausübung wird angebrachte Bekleidung toleriert.
- 2.4. Der Aufenthalt und alle Tätigkeiten am Gelände erfolgen auf eigene Gefahr. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung jedweder Art.
- 2.5. Minderjährige unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern einschließlich der Einhaltung der Geländeordnung und der Statuten.
- 2.6. Politische und konfessionelle Aktivitäten innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.
- 2.7. Die Vergabe von Wohnungen in den Reihenhäusern und von Grundflächen zur Aufstellung von Hütten, Wohnwagen oder Zelten erfolgt nur an Vollmitglieder und längstens auf die Dauer der Mitgliedschaft, der Laufzeit der Pachtverträge bzw. Bestehen des Vereines.
- 2.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, sind Grundflächen zu räumen und dem Verein im Urzustand zu übergeben, falls nicht die Übernahme durch ein anderes Vereinsmitglied erfolgt. Unbewegliche Objekte und Stellplätze dürfen nur an Vereinsmitglieder weiterverkauft bzw. weitergegeben werden. Der Vorstand kann hierfür eine Frist setzen.
- 2.9. Sollte bei Beendigung der Mitgliedschaft das Objekt noch nicht weitergegeben worden sein, so sind alle entstehenden Unkosten bis zur endgültigen Weitergabe zu begleichen und das Objekt samt der zugewiesenen Nutzfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

2.10 Aus solchen Benützungsrechten darf keine Weitervermietung erfolgen. Entgelt für kurzfristige Beherbergung von Gästen darf nicht verlangt werden.

### **3. Besuche:**

- 3.1. Jedes Vollmitglied kann pro Jahr sieben Mal Gäste einladen. Die Anzahl der Gäste beschränkt sich pro Einladung auf vier Personen und deren Kinder. Mitglieder, die sich auf Zeitaustritt befinden, unterliegen ebenfalls der Gästeregelung.
- 3.2 Das einladende Mitglied füllt das Besucherformular aus und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass die Gäste über einen einwandfreien Leumund verfügen und bereit sind, die Geländeordnung und gegebenenfalls Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten zu beachten. Erst dann ist der Zutritt zum Gelände gestattet.
- 3.3. von den Gästen wird für den Aufenthalt am Gelände ein Unkostenbeitrag angenommen. Gleichzeitig wird ein Gästeband ausgefolgt.
- 3.4 Für Gästebänder ist ein Einsatz in einer vom Vorstand festgelegten Höhe zu hinterlegen, welcher beim Verlassen des Geländes und bei Rückgabe des Bandes rückerstattet wird. Ausgefolgte Gästebänder müssen am Tag nach dem Besuch bis spätestens 10 Uhr beim Empfang abgegeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird der Unkostenbeitrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückgabe berechnet
- 3.5. Genehmigt wird der Besuch durch den Vorstand oder dessen Beauftragten. Die Besuchserlaubnis kann erweitert, aber auch verweigert werden und bei nicht entsprechendem Verhalten entzogen werden. Einer Begründung dafür bedarf es nicht.
- 3.6. Jeder Gast kann pro Jahr maximal sieben Tage das Gelände besuchen, unabhängig ob an Einzeltagen oder an Tagen hintereinander. Nach sieben Tagen ist das Kontingent erschöpft.
- 3.7. Bei Überschreitung der Besuchsdauer von sieben Tagen besteht die Möglichkeit beim Obmann oder dessen Stellvertreter eine Dauergastregelung für maximal zwei Jahre zu beantragen.
- 3.8. Bei einem Aufenthalt von mehr als sieben aufeinander folgenden Tagen wird der Besucher als Urlaubsgast betrachtet. Die Genehmigung für einen Urlaubsaufenthalt am Gelände erfolgt auf Grund eines Ansuchens an den Vorstand oder dessen Beauftragten. Die Unterkunft eines Vereinsmitgliedes darf von Gästen nur dann bewohnt werden, wenn sich auch das Mitglied am Gelände aufhält. Für die Beherbergung darf kein Entgelt verlangt werden.
- 3.9. Mitglieder in- und ausländischer FKK-Vereine haben im Rahmen der Gästeregelung Zutritt zum Gelände, vorausgesetzt dass sie einen gültigen Ausweis vorweisen. Über die Anerkennung des Ausweises entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragte. Die Zutrittsverweigerung bedarf keiner Begründung.
- 3.10 Von unserem Verein ausgeschlossene Mitglieder dürfen das Gelände, die Saunaabende und Veranstaltungen der Sportliga auch nicht als Gäste von Vollmitgliedern oder mit Ausweisen anderer FKK-Vereine besuchen.

### **4. Aufenthalt am Gelände:**

- 4.1. In der Sommersaison (1.5.-15.9.) haben alle Vereinsmitglieder und Besucher vom Betreten bis zum Verlassen des Geländes ein Vereinsband sichtbar am Körper zu tragen, welches die Berechtigung zum Aufenthalt am Gelände erkennen lässt. Das fehlende Vereinsband soll von jedem Vereinsmitglied reklamiert werden, in erster Linie zum Schutz vor ungebetenen Gästen.

- 4.2. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verursacht ein Mitglied, dessen minderjährige Kinder oder dessen Gäste Schäden oder Verschmutzungen am Vereinsgelände, so werden diese auf Kosten des Mitgliedes behoben.
- 4.3. Fotografieren, Filmen und andere Bilddokumentationen bedürfen der Erlaubnis aller auf dem Bild aufscheinenden Personen.
- 4.4. Tonwiedergabegeräte dürfen nur so laut eingestellt werden, dass eine Belästigung oder Störung anderer ausgeschlossen ist.
- 4.5. Außerhalb des Vereinsgeländes ist es gesetzlich verboten, sich unbekleidet zu zeigen.

## **5. Verkehrsmittel:**

- 5.1. Das Vereinsgelände darf nur auf den bezeichneten Wegen betreten, verlassen und befahren werden. Innerhalb des Geländes gilt die Straßenverkehrsordnung, außerdem ist mit max. 10 Stundenkilometer zu fahren. Jedes unnötige Fahren mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Geländes ist zu unterlassen.
- 5.2. Fahrzeuge von Gästen und Dauergästen dürfen nur außerhalb des Vereinsgeländes (am Parkplatz vor dem Schranken) abgestellt werden.
- 5.3. während der Saison darf nur ein Fahrzeug je Wohn- oder Stelleinheit auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des Schrankens abgestellt werden.
- 5.4. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Ausnahmegenehmigungen kann der Vorstand erteilen.
- 5.5. Fahrzeuge zu Wohnzwecken dürfen nur am Campingplatz abgestellt werden. Die vom Vorstand beauftragten Personen sind für die Zuteilung des Stellplatzes und der Einhebung des dementsprechenden Unkostenbeitrages zuständig.
- 5.6. In der Saison (1.5.-15.9) dürfen Boote, Anhänger und Wohnfahrzeuge nur auf den ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- 5.7. Die Wege und Straßen dürfen durch Fahrzeuge nicht verstellt werden. In diesem Zusammenhang ist der Katastrophenplan zu beachten
- 5.8. Am gesamten Plateau ist das Parken von Fahrzeugen ganzjährig verboten
- 5.9. Auf allen gekennzeichneten Feuerwehrstellplätzen ist das Parken ganzjährig verboten
- 5.10. Autowaschen ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten

## **6. Ruhezeiten:**

- 6.1. In der Sommersaison ist die Mittagszeit von 13 Uhr bis 15 Uhr, die Nachtruhe ist von 23 Uhr bis 7 Uhr. Samstags von 24 Uhr bis 7 Uhr. Während dieser Zeit ist jegliches Lärmen zu unterlassen. Jeden ersten Samstag im Monat gilt die Nachtruhe erst ab 2 Uhr des nächsten Tages, soweit von der Mitgliedervertretung keine andere Regelung getroffen wird.
- 6.2. Kraftfahrzeuge haben in der Sommersaison Fahrverbot von 13 Uhr bis 15 Uhr und von 23 Uhr bis 7 Uhr. An Freitagen (ausgenommen an Feiertagen) ist das Mittagsfahrverbot aufgehoben.
- 6.3. Das Rasenmähen und das Heckenschneiden ist in den Sommersaison (1.5.-15.9) nur in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) gestattet.

Die Mähzeiten für Vereinsrasenflächen können auf Grund der Witterung vom Geländevertwarter unter der Berücksichtigung der mittäglichen Geländeruhezeiten (13-15 Uhr) erweitert werden.

## **7. Abfallentsorgung:**

- 7.1. Mülltrennung ist für alle Mitglieder verpflichtend. Für Restmüll, auch für Küchenabfälle sind die Großcontainer zu benützen. Für die Entsorgung von Papier, Glas, Kunststoff und Dosenschrott stehen eigene Container zur Verfügung. Sperrmüll und Sondermüll müssen selbst vom Gelände weggeschafft werden. Die am Gelände aufgestellten Müllsäcke dienen nur für die Entsorgung von kleinen Abfällen.
- 7.2. Gras und Laub dürfen nur in den gekennzeichneten Deponien abgelagert werden.
- 7.3. Abfälle in die Au zu werfen ist verboten ebenso wie eine längere Lagerung von Abfällen außerhalb der bezeichneten Entsorgungsstellen. Müll von außerhalb am Gelände zu entsorgen ist ebenfalls verboten.
- 7.4. Küchenabwässer, welche nicht durch einen Kanalanchluss in den Wohnobjekten entsorgt werden können, sind zu den vorgesehenen Ausgüssen der Sanitärblocks zu bringen.
- 7.5. Lösungsmittel, Kochfette, Öle, Lackreste und Hygieneartikel etc. dürfen nicht in das Kanalnetz gelangen und sind in einer öffentlichen Abfallsammelstelle zu entsorgen.
- 7.6. Chemische WC sind im Sanitärblock „Fuchsbau“ in der dafür vorgesehenen, gekennzeichnete WC-Schale zu entleeren.
- 7.7. Die Sanitäranlagen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Der Verursacher von Verunreinigungen ist für deren umgehende Beseitigung selbst verantwortlich.

## **8. Haustiere:**

- 8.1. Jede Haltung von Tieren auf dem Gelände ist verboten.  
Ausnahmen müssen nach einem Ansuchen durch die Mitgliedervertretung genehmigt werden
- 8.2. Bisherige Sondergenehmigungen für das Halten von Hunden oder Katzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Tier verendet ist.

## **9. Bauarbeiten, Handwerker und Werkzeuge**

- 9.1. Neubauten, Neuaufstellung von Hütten, Wohnwagen oder Mobilheimen, bauliche Veränderungen, Änderungen des Niveaus oder Rodungen dürfen nur mit erteilter Genehmigung vom Vorstand und unter Einhaltung der erteilten Auflagen durchgeführt werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Bestimmungen des OÖ. Baurechtes einzuhalten.
- 9.2. Handwerker sind in der Sommersaison (1.5.-15.9.) bei einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragten anzumelden. Durchzuführende Arbeiten müssen nachweislich vorhanden sein. Lärmerzeugende Handwerkerarbeiten für dringende Reparaturen zur Erhaltung der privaten Objekte sind analog zu den Rasenmähzeiten gestattet und bei einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragten anzumelden. In der Wintersaison können Handwerkerarbeiten nach Genehmigung (wie oben) ohne zeitliche Beschränkung durchgeführt werden.  
  
Vom Verein beauftragte Fremdfirmen dürfen im Rahmen ihrer eigenen Dienstzeit arbeiten, auch innerhalb der Ruhezeiten. Verursachter Lärm ist daher als Ausnahme zu betrachten.

- 9.3. Baumaterial darf bei den Objekten nur so lange gelagert werden, als es unmittelbar benötigt wird. Nicht verbrauchtes Material ist unverzüglich zu entfernen.
- 9.4 Die Lagerung von Altmaterial unter und rund um die Objekte ist verboten. Der Wasserdurchfluss bei Hochwasser darf nicht behindert werden.
- 9.5. Vereinseigenes Werkzeug, das für private Zwecke ausgeliehen wird, ist im aufliegenden Buch einzutragen. Jeder der sich vereinseigenes Werkzeug ausleiht ist für die Rückgabe in einwandfreiem und gesäubertem Zustand verantwortlich. Das Werkzeug ist unverzüglich nach Gebrauch zurückzubringen. Entstandene Schäden sind dem Vorstand oder dessen Beauftragten zu melden und ggf. dem Verein zu ersetzen.

## **10. Sonstige Richtlinien:**

- 10.1. Die Benützung des Badesees geschieht auf eigene Gefahr und ist nur unbekleidet gestattet. Der Einstieg ist nur über die Stege oder dem aufgeschotterten Strand gestattet. Verschmutzungen des Badesees sind zu vermeiden.
- 10.2 Die Rettungseinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benützt werden.
- 10.3 Kinder die nicht schwimmen können, dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener zum See. Das unbefugte Benützen der Rettungseinrichtungen ist strengstens untersagt. Der Verein haftet nicht für Unfälle, die sich während des ganzen Jahres im und auf dem See ereignen.
- 10.4 Das Tauchen und das Befahren des Sees mit Booten ohne Motorantrieb ist unter Rücksichtnahme auf den Badebetrieb und die Fisch-Laichgebiete erlaubt
- 10.5 Alle Sportanlagen und vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten samt Einrichtungen dürfen nur widmungsgemäß benützt werden. Die Benützung erfolgt nach den dort angeschlagenen Richtlinien und auf eigene Gefahr. Entstandene Schäden sind dem Vorstand oder dessen Beauftragten zu melden und ggf. dem Verein zu ersetzen
- 10.6. Das Fischereirecht übt der Vorstand durch die Geländeverwaltung oder eines Beauftragten aus. Fischen ist nur mit entsprechender Erlaubnis und der hierfür bestimmten Seeseite gestattet. Darüber hinaus gilt die OÖ. Fischereiordnung.
- 10.7. Unfälle sind umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 10.8. Schädlingsbekämpfung durch Vergasen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 10.9. Das Füttern von Wildtieren innerhalb des Geländes ist verboten.
- 10.10. Kochstellen sind immer unter Kontrolle zu halten. Das Verwenden von festen Brennstoffen oder Heizöl zum Heizen oder Kochen ist untersagt. Offene Feuer, mit Ausnahme von handelsüblichen Grillern sind verboten. Diese sind so aufzustellen, dass weder Anrainer, Nachbarobjekte noch der Auwald durch abziehenden Rauch oder Funkenflug gefährdet sind.
- 10.11 Anlässlich von Vereinsveranstaltungen können unter Einhaltung der dementsprechenden gesetzlichen Vorschriften Feuerwerke abgeschossen werden.

## **11. Gestaltung und Nutzung der zugeteilten Grundstücke:**

- 11.1 Bäume, Hecken und Sträucher sind Eigentum des Vereins, auch wenn sie nicht vom Verein gepflanzt wurden. Die laufende Pflege obliegt den Nutzern. Das Fällen von Bäumen ist in Absprache mit Grundeigentümer, Vorstand oder dessen Beauftragte und dem Grundstücksnutzer abzuklären.
- 11.2. Hecken dürfen eine Höhe von zwei Metern nicht überschreiten.
- 11.3 Wege müssen eine lichte Breite von 1 Meter aufweisen
- 11.4 Art der Hecken zwischen den einzelnen den Mitgliedern zur Nutzung überlassenen Flächen bedarf einer Absprache zwischen den betroffenen Anrainern.
- 11.5 Das Errichten von festen Zäunen in der Sommersaison (1.5.-15.9.) ist verboten.
- 11.6 das Neupflanzen von Thujen, Rosa Ragusa, Berberitzen und dgl. ist auf Grund behördlicher Auflagen verboten

## **12. Technische Einrichtungen:**

- 12.1 Die Überprüfung von Gas- und Elektroanlagen, sowie von den Feuerlöschern erfolgt alle zwei Jahre durch eine vom Vorstand beauftragte Firma. Wird die Überprüfung nicht ermöglicht sowie bei Vorliegen von schweren Mängeln wird die Nutzungsberechtigung entzogen.
- 12.2 Feuerlöscher, welche nicht mehr repariert werden können, werden vom Verein über die Fachfirma ordnungsgemäß entsorgt
- 12.3 Die Überprüfung der Gas-Ringleitung erfolgt alle sechs Jahre. Die Überprüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben und die Kosten werden anteilig verrechnet.
- 12.4. Elektroinstallation: Der Verein stellt für alle Objekte einen einphasigen Anschluss (230 Volt ) mit einer Absicherung von maximal 16 Ampere zur Verfügung. Ab dem Verteiler ist jeder Nutzer für die fachgerechte Elektroinstallation selbst verantwortlich.
- 12.5. Außenantennenanlagen jedweder Art sind nicht gestattet.
- 12.6. Automatik-Rasensprenger, langes Rasensprengen und längeres Laufenlassen von Wasserleitungen ist zur Sicherung der Wasserversorgung nicht gestattet.
- 12.7 jeder Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner diversen Anspeiseleitungen (Strom, Wasser, Antenne, Kanal, Gasringleitung) ab den Übergabestationen selbst verantwortlich (siehe § 2, Abs. 3 der Statuten).
- 12.8 Gashauptähne müssen gekennzeichnet und frei zugänglich sein.
- 12.9 alle festen Objekte müssen mit einem Feuerlöscher der Type P6/ABC ausgestattet sein. Dieser muss von außen zugänglich und nach behördlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

## **13. Sanktionen:**

- 13.1 Verstöße gegen die Geländeordnung werden lt. Statuten mit einer Verwarnung geahndet.
- 13.2 Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss lt. Statuten ausgesprochen werden.

# Katastrophenplan für Feuer, Hochwasser, Unfälle

## A) BRANDSCHUTZORDNUNG

### 1) ALAMIEREN

- Feuerwehr alarmieren, Notruf 122 (FF-Alkoven 07274/6210) oder Druckknopfmelder betätigen
- Nach Betätigung eines Druckknopfmelders ist unverzüglich der Notruf 122 anzurufen und der Grund des Alarmes bekannt zu geben.

•

Gib an:                   WO es brennt  
                                  WAS brennt  
                                  Verletzte?

### 2) RETTEN

- Fenster und Türen schließen, um ein Ausbreiten der Flammen zu verhindern!
- Gefährdete Personen warnen!
- Entfernung von brennbaren Gegenständen aus dem Brandbereich.
- Schließen der Gashauptähne bei beiden Flüssiggastanks.

### 2) LÖSCHEN

- Brandbekämpfung mit vorhandenen Löschmitteln aufnehmen (Handfeuerlöscher)!
- Ruhe bewahren, Feuerwehr bei dem Schranken erwarten und zur Brandstelle einweisen!
- Besondere Gefahren bekannt geben!

## VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ:

- Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im gesamten Vereinsgelände ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes.
- Wegwerfen von Zigarettenstummeln, heißer Grillkohle u. ä. ist gefährlich und daher verboten. (erkaltete Asche darf nur in den dafür vorgesehenen Müllcontainer entsorgt werden)
- Brennbare Stoffe dürfen gemäß der OÖ. Bauordnung nur an den vorgesehenen Stellen in der jeweils zugelassenen Menge gelagert werden.
- Reservekanister mit Treibstoffen dürfen max. 5 Liter Inhalt aufweisen und müssen TÜV zugelassen sein.
- Arbeiten mit Funkenbildung (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) dürfen nur an Stellen durchgeführt werden, wo keine Brandgefahr besteht.  
Eine Freigabe ist vom zuständigen Brandschutzbeauftragten einzuholen.
- In gefährdeten Bereichen sind Handfeuerlöscher bereit zu halten.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge frei bleibt und die Tätigkeit der Feuerwehr nicht behindert wird.  
Es sind die Auto- und Tel. Nummern beim Vorstand zum Zweck der Eintragung in die Mitgliederliste bekanntzugeben.  
Abgestellten Fahrzeuge innerhalb des Geländeschrankens und die verschlossen sind, sollen auf jedem Fall mit einer Tafel mit Namen und Tel.Nr. (Handy) gekennzeichnet sein. Diese Tafel ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

- Im Brandfall haben sich die Geländebenutzer in den im Brandschutzplan eingezeichneten Sammelplätzen (großer Parkplatz und Liegewiese) einzufinden. Das Gelände darf unter keinen Umständen mit Fahrzeugen auf der öffentlichen Straße in Richtung Alkoven vor dem Eintreffen der Feuerwehr verlassen werden.
- In Wohnwagenbereichen sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl vom Verein bereitzustellen
- Löschergeräte und sonstige Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt, der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Löscheinrichtungen, die benützt oder beschädigt wurden, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden, der die umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft veranlasst.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Feuerlöcher erfolgt zu einem vom Vorstand festgesetztem Termin durch ein vom Vorstand beauftragtes Unternehmen. Die Kosten werden für Viertelfeuerlöcher anteilig verrechnet.
- Propangasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt bzw. in den dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren. Diese Orte sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Warn tafeln zu kennzeichnen.
- Bei Austritt brennbarer Gase oder Flüssigkeiten sind alle Zündquellen zu entfernen. Im Gefahrenbereich befindliche Personen sind sofort zu warnen. Die Feuerwehr und anwesende Vorstandsmitglieder sind ohne Verzögerung zu verständigen.
- In einem Plan, der am schwarzen Brett und an mehreren stark frequentierten Plätzen angebracht ist, sind die Standorte der Druckknopfmelder, der Löscheinrichtungen, des »Erste Hilfe«-Kastens und die bewilligten Lagerplätze für brennbare Stoffe ersichtlich gemacht.

## Sirenenzeichen:

<b>Feuer:</b>	Dauerton 3 x 15 Sekunden Unterbrechung 2 x 7 Sekunden (bei Bedarf Wiederholung)
<b>Zivilschutz:</b>	Warnung – Dauerton 3 Minuten (Radio einschalten)
<b>Alarm:</b>	Auf- und abschwelliger Heulton mind. 1 Minute
<b>Entwarnung:</b>	Dauerton eine Minute
<b>Sirenenprobe:</b>	Dauerton 15 Sekunden (jeden Samstag 12 Uhr)

## B) HOCHWASSERWARNPLAN

Unser Vereinsgelände liegt im Hochwasserabflussbereich der Donau bei Strom- km 2152,3 bis 2152,7 rechtes Ufer.

Bereits bei den ersten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlungen am 4.4.1974 wurde auf die Überflutungsgefahren hingewiesen. In der wasserrechtlichen Überprüfung am 24.9.1980 wurde durch den Sachverständigen des Amtes der OÖ. Landesregierung neuerlich auf die Hochwasser-gefahr hingewiesen. Es wurde außerdem festgehalten, dass gemäß Bescheid unter Wohnwagen, Mobilheimen und Hütten keine Materiallagerungen erfolgen dürfen und der freie Lauf des Wassers gewährleistet sein muss. Bei Zuwiderhandlungen können entsprechende Anordnungen erlassen werden.

Folgende Richtlinien sollen für den Fall einer Hochwassergefahr Beachtung finden:

1. Höchstwasserfrei ist nur der aufgelandete Teil (Plateau).  
Die Wege, Grünflächen und sonstige unbebaute Grundstücke in diesem Bereich dienen im Hochwasserfall zur Unterbringung von Wohnwagen und Mobilheimen.



2. Die drei bestehenden Zufahrten
  - a) beim Parkplatz
  - b) beim alten Geländeeingang
  - c) an der Nordseite des Geländes

müssen für den Zu- und Abtransport freigehalten werden.

## **Maßgebende Pegelstände für die Überflutung des Vereinsgeländes:**

### 1. Zufahrtsstraßen

ca. 3jährliches Hochwasser Pegel Fraham/Innbach	ca. 300
ca. 5jährliches Hochwasser Pegel Linz/Donau	ca. 640
ca. 30jährliches Hochwasser Pegel Kropfmühle/Aschach	ca. 550

### 2. Überströmstrecke, das Umleitungsgerinne ist voll

a) für das tiefer liegende Gelände	(Kote ca. 260,5 ü A)	Pegel Linz ca. 600 bis 640
b) übriges Gelände	(Kote ca. 261,8 ü A)	Pegel Linz ca. 750
c) aufgelandeter Teil	(Kote ca. 263,4 bis 263,8)	Pegel Linz ca. 930

Hochwasseralarm tritt in Kraft bei

1. Überflutung der Zufahrtsstraße bei 3jährlichem Innbach-Hochwasser,
2. Überflutung der Zufahrtsstraße bei 5jährlichem Donau-Hochwasser
3. Pegelstand Linz/Donau 600 bis 640

Zur Ausfahrt über den Damm in Richtung Wasserkraftwerk Ottensheim stehen 3 Schrankenschlüssel in je einer Schlüsselbox, zur Verfügung.

Die Schlüsselboxen befinden sich:

- 1) Eingang Sporthalle
- 2) Kantine
- 3) Vorderseite Empfangshaus

Bei Stromausfall und dadurch Ausfall des Schrankens kann dieser mit einer Kurbel geöffnet werden. Die Kurbel befindet sich im Vorbau des Empfangshauses.

## **Pegelstände sind zu erfragen:**

### **via donau**

Österreichische Wasserstraßen-GesmbH, Standort West, 4082 Aschach an der Donau  
Ritzbergerstr. 38 05 043 21-3000

### **Schleusenaufsicht Aschach**

05 043 21-6610

E-mail: [schleusenaufsicht.aschach@via-donau.org](mailto:schleusenaufsicht.aschach@via-donau.org)

### **Strom - und Schleusenaufsicht Ottensheim**

05 043 21-6620

E-mail: [schleusenaufsicht.ottensheim@via-donau.org](mailto:schleusenaufsicht.ottensheim@via-donau.org)

Hochwasserberichte

0732/7720-12724

Tonbanddienst

0800-50 1558

Landeswarnzentrale

130

Hydrographischer Dienst – Wasserstandsbericht

[www.ooe.gv.at/hydro/wasserstand.asp](http://www.ooe.gv.at/hydro/wasserstand.asp)

Anfragen über allgemeine Lage:

Polizei Eferding

059 133 4220

Gemeinde Alkoven

07274/8000-0

Alle Angaben und Telefonnummern entsprechen dem Stand **2021**.

Bei Hochwasserschäden an Gebäuden, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen Objekten übernimmt weder die öffentliche Hand noch der Verein die Verantwortung. Der Abtransport der mobilen Objekte liegt im eigenen Interesse und kann zu den Freibereichen auf dem aufgelandeten Geländeteil erfolgen.

## **C) UNFÄLLE**

Bei Unfällen mit Personenschaden ist unverzüglich die Rettung (Notruf 144) zu verständigen und beim Schranken zur Einweisung zu erwarten. Die Zufahrtswege sind freizuhalten bzw. freizumachen.

Am Gelände befindliche Ärzte und/oder Mitarbeiter der Rettungsdienste sind zur »Erste Hilfe-Leistung« herbeizuholen.

„Erste Hilfe-Kasten“ befinden sich in jeden Vorraum der Sanitärbauten (Seeviertel, Waldviertel), Kantine (unter Defibrillator), Werkzeugraum, Vorraum der Sporthalle und beim Empfang.

Ein Defibrillator befindet sich ebenfalls in der Kantine.

-----000000000000-----